



10 163

Kantonales Steueramt Zürich

Verfügung

Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

I. Mit Verfügung der Finanzdirektion vom 21. Juli 1997 wurde die **Stiftung Latino Partners** mit Sitz in Winterthur gestützt auf § 16 lit. d aStG und Art. 56 lit. h DBG wegen Verfolgung von Kultuszwecken steuerfrei erklärt (AFD 97/10 180).

Nach Einsicht in die den heutigen Verhältnissen angepassten Bestimmungen der mit Verfügung des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 20. Dezember 2002 geänderten Urkunde (Namensänderung in **Stiftung Latin Link Switzerland**; act. 9) ergibt sich, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung von Kultuszwecken im Sinne von § 61 lit. h StG sowie von Art. 56 lit. h DBG weiterhin gegeben sind. Die Stiftung übt eine aktive religiöse Tätigkeit aus (act. 5 - 7, Jahresberichte und -rechnungen). Es rechtfertigt sich daher, die seinerzeit gewährte Steuerbefreiung zu bestätigen.

II. Die Stiftung verfolgt ihren Zweck auch im Ausland, indem sie sich an Vorhaben zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung in Lateinamerika durch Entsendung von Personal und Hilfsgütern beteiligt (Entwicklungshilfe), was gemäss Praxis zur Steuerbefreiung als gemeinnützig qualifiziert werden kann. Nach Einsichtnahme in die Unterlagen kann nun davon ausgegangen werden, die Stiftung verfolge eine genügend eigenständige sowie umfangreiche, ausschliesslich gemeinnützige Tätigkeit, was eine Steuerbefreiung rechtfertigt.

Die Stiftung hat für den gemeinnützigen Teilzweck eine Spartenrechnung zu führen und diese Tätigkeit klar von derjenigen, welcher im Rahmen des Kultuszweckes nachgegangen wird, abzugrenzen. Überdies hat sie mittels geeigneten Vorkehren sicherzustellen, dass keine Spenden seitens der Steuerpflichtigen unberechtigterweise in Abzug gebracht werden. Der Zuwendende hat den Zweck seiner Spende klar zu bezeichnen. Sofern dieser *explizit* mit *Entwicklungshilfe in Lateinamerika* bezeichnet wird, kann die Spende im Rahmen der geltenden Bestimmungen vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Übrige Zuwendungen an die Stiftung sind nicht abzugsfähig. Die Stiftung muss jederzeit in der Lage sein, über ihre Tätigkeit im Ausland mittels geeigneten Unterlagen auf Verlangen Rechenschaft ablegen zu können.

Das Kantonale Steueramt verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die **Stiftung Latin Link Switzerland** mit Sitz in Winterthur weiterhin gestützt auf § 61 lit. h StG und Art. 56 lit. h DBG wegen Verfolgung von Kultuszwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit ist.
2. Die **Stiftung Latin Link Switzerland** mit Sitz in Winterthur wird betreffend die *Entwicklungshilfeszwecke in Lateinamerika* wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
3. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung der Stiftung ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Abteilung Rechtsdienst, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen. Die Stiftung muss jederzeit in der Lage sein, über ihre Tätigkeit im Ausland mittels geeigneten Unterlagen auf Verlangen Rechenschaft ablegen zu können.
4. Gegen diese Verfügung *betreffend Staats- und Gemeindesteuern* können die Gesuchstellerin und die Gemeinde innert dreissig Tagen nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Abteilung Rechtsdienst, Sumatrastr. 10, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erheben.
5. Gegen diese Verfügung *betreffend die direkte Bundessteuer* können die Gesuchstellerin und das Kantonale Steueramt, Abt. Direkte Bundessteuer, beim Kantonalen Steueramt Zürich, Abteilung Rechtsdienst, innert dreissig Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache erheben. Sofern die Einsprecherin zustimmt, wird diese Einsprache als Beschwerde an die kantonale Bundessteuer-Rekurskommission weitergeleitet. Die Einsprache muss für diesen Fall die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Die Beweisurkunden sind beizulegen oder deutlich zu bezeichnen.
6. Mitteilung an:
 - a) Stiftung Latin Link Switzerland, Herrn Marcel Dürst, Postfach 279, 8405 Winterthur, zuhanden der Stiftung,
 - b) das Steueramt der Stadt Winterthur,
 - c) das kantonale Steueramt, Registerabteilung,
 - d) das kantonale Steueramt, Abt. Direkte Bundessteuer.

Zürich, den
Bä/sst

27. März 2003

Kantonales Steueramt Zürich
Abteilung Rechtsdienst
Der juristische Sekretär:

Versandt am:

27. März 2003


lic.tur. A. Bänziger